

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1754 —

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 —

Erhöhung und periodische Anpassung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen und der Prozeßkostenhilfe-Freibeträge

A. Problem

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen sind zuletzt mit Wirkung vom 1. April 1984 angehoben worden. Die Pfändungsfreigrenzen sind durch die seither eingetretene wirtschaftliche Entwicklung häufig hinter dem Existenzminimum zurückgeblieben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für das gesamte Bundesgebiet vor, daß die in der Zivilprozeßordnung zahlenmäßig festgesetzten Beträge, die für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens maßgebend sind, neu festgesetzt werden. Die Tabelle — Anlage 2 (zu

§ 850 c der Zivilprozeßordnung) —, die die pfändbaren Beträge ausweist, soll neu gefaßt werden. Durch die Änderung des § 850 f Abs. 1 ZPO soll gewährleistet werden, daß künftig auch in besonders gelagerten Einzelfällen ein Zurückbleiben der Pfändungsfreigrenzen hinter dem Existenzminimum des Schuldners verhindert werden kann.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit geringen Änderungen anzunehmen und den Antrag der Fraktion der SPD, soweit er die Änderung der Pfändungsfreigrenzen betrifft, für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen werden für Bund, Länder und Gemeinden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursachen. Mit gewissen Vollstreckungsausfällen der öffentlichen Hand durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen muß gerechnet werden. Dagegen ist eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger zu erwarten. Durch Einschränkung der bestehenden Pfändungsfreigrenzen entstehen für die betroffene Wirtschaft kurzfristig höhere betriebliche Belastungen durch Ausfälle; sie wird versuchen, diese je nach Wettbewerbslage durch Preiserhöhungen zu überwälzen. Deren Umfang läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren; er dürfte im wesentlichen aber auf Einzelfälle beschränkt bleiben. Deswegen werden keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1754 — mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

aa) In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 850f Abs. 1 Buchstabe a die Worte „entsprechend der Anlage 2 (zu § 850 c) der Zivilprozeßordnung“ durch die Worte „entsprechend der Anlage 2 zu diesem Gesetz (zu § 850 c)“ zu ersetzen.

bb) In Artikel 2 sind jeweils die Bezeichnungen „Artikels 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b) und 5“ durch „Artikel 1“ zu ersetzen.

cc) Artikel 3 ist zu streichen.

dd) Artikel 4 wird Artikel 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.“,

b) den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 — insoweit als erledigt zu erklären, als er die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vorzulegen.

Bonn, den 11. Februar 1992

Der Rechtsausschuß

Herbert Helmrich
Vorsitzender

Horst Eylmann
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Dr. Eckhart Pick und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen — Drucksache 12/1754 — und der Antrag der Fraktion der SPD zur Erhöhung und periodische Anpassung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen und der Prozeßkostenhilfe-Freibeträge — Drucksache 12/883 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung vom 12. Dezember 1991 in 1. Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Familie und Senioren mitberatend überwiesen. Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 — wurde außerdem dem Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1992 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/1754 — und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 — empfohlen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1992 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Beschlüsse gefaßt:

- „1. Der Ausschuß für Familie und Senioren stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu. Er begrüßt, daß der federführende Rechtsausschuß die Bundesregierung aufgefordert hat, einen Bericht über unterschiedliche Definitionen des Existenzminimums in verschiedenen Rechtsgebieten vorzulegen. Im Rahmen dieses Berichtes ist auch auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Familien einzugehen. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert zu prüfen, ob das in § 22 Abs. 3 BSHG verankerte „Lohnabstandspostulat“ noch gewahrt ist. Ferner ist bei allen zu prüfenden Vorschriften darzulegen, ob hinsichtlich des verfügbaren Existenzminimums für einen Alleinstehenden einerseits und eine Familie mit zwei oder mehreren Kindern andererseits eine angemessene Relation besteht.
2. Der Ausschuß empfiehlt, im Vollstreckungsverfahren wegen Geldforderungen Unterhalts-

titel, die das Existenzminimum sichern, vorrangig zu berücksichtigen.

3. Mit Recht läßt der Gesetzentwurf die gerichtliche Korrektur der Pfändungsfreigrenzen nach oben im Einzelfall zu (§ 850f ZPO), wobei Maßstab für solche Korrekturen der konkret zu ermittelnde Sozialhilfebedarf ist.
4. Der Ausschuß sieht damit den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/883 als erledigt an.“

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat am 23. Januar 1992 mitgeteilt, daß er in seiner Sitzung am 22. Januar 1992 den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 — durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen — Drucksache 12/1754 — bis auf den Teil „Prozeßkostenhilfe-Freibeträge“ für erledigt angesehen hat.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Antrag der Fraktion der SPD in seiner 30. Sitzung am 15. Januar 1992 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit geringen Änderungen anzunehmen und den Antrag der Fraktion der SPD insoweit für erledigt zu erklären, als er die Aufforderung an die Bundesregierung enthält, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vorzulegen.

2. Die Pfändungsfreibeträge sind zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364) mit Wirkung vom 1. April 1984 angehoben worden. Die wirtschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, daß Schuldner mit geringem Arbeitseinkommen zum Ausgleich auf Sozialhilfe angewiesen sind. Das Sozialstaatsprinzip enthält jedoch das Gebot, „dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag — der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird — nicht (zu) entziehen“ (BVerfG 82, 60 [85]). Dem sollen die vorgesehenen Regelungen zu den Pfändungsfreigrenzen Rechnung tragen. Zur weiteren Begründung wird auf die Drucksache 12/1754 Seiten 15f. verwiesen.
3. Die Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß stimmten dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1754 — zu, obwohl nach ihrer Ansicht in der Diskussion noch zu einzelnen Punkten kritische Fragen offengeblieben sind. So waren vor allem die Ausgangsgrößen, die für die Berechnung der Pfändungsfreigrenzen maßgebend gewesen sind, Gegenstand der Diskussion und gaben Anlaß zu der Frage nach der Festlegung der Höhe der Bedarfsschwelle in den verschiedenen Rechtsgebieten. Die Bundesregierung wurde

gebeten, hierzu dem Rechtsausschuß eine Zusammenstellung der Zahlen zum Existenzminimum in den verschiedenen Rechtsgebieten zu geben.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte jedoch, daß sie dem Gesetzentwurf zustimmen könne, weil seit dem Jahre 1984 keine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt sei und hier Abhilfe geschaffen werden müsse.

Die Fraktion der SPD sah die im Gesetz angegebenen Größenordnungen im großen und ganzen als richtig angesetzt an. Sie gab jedoch zu erwägen, ob nicht alle zwei Jahre eine Prüfung stattfinden solle, um sicherzustellen, daß die festgelegten Zahlen noch annehmbar sind. Sie begrüßte vor allem, daß durch die Änderung des § 850f Abs. 1 ZPO besonders gelagerte Fälle berücksichtigt werden könnten.

Der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (BT-Drucksache 12/1754 — Anlage 2) vorgeschlagenen Änderung des § 850f Abs. 1 ZPO des Gesetzentwurfs der Bundesregierung konnte sich der Rechtsausschuß nicht anschließen, weil er nicht der Ansicht war, daß die Gläubigerbelange stets höher zu bewerten seien als die Existenzsicherung des Schuldners. Eine jeweilige Abwägung erscheine sinnvoller.

Der Rechtsausschuß befürwortete jedoch, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 12/1754 — Anlage 2) die Streichung von Artikel 3 und damit die Geltung der im Gesetz vorgesehenen Vorschriften im gesamten Bundesgebiet.

Die in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO) und in Artikel 2 vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils Folgeänderungen der Streichung des Artikels 3.

Da das Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen schnell in Kraft treten soll, beschloß der Rechtsausschuß, den 1. Juli 1992 als Datum des Inkrafttretens vorzuschlagen.

Da mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die im Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 — festgelegten Anliegen zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen im wesentlichen berücksichtigt sind, wird vorgeschlagen, den Antrag insoweit für erledigt zu erklären. Zu der im Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/883 — ebenfalls enthaltenen Aufforderung an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Prozeßkosten-Freibeträge vorzulegen, wird der Rechtsausschuß noch gesondert beraten.

Bonn, den 11. Februar 1992

Horst Eylmann
Berichtersteller

Dr. Eckhart Pick

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

